

RAINBOW SYMPHONY COLOGNE

Erstes schwul-lesbisches Sinfonieorchester in Köln

SATZUNG

des Rainbow Symphony Cologne (RSC) e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. Juli 2007
in der Neufassung vom 15. Januar 2008.

Eingetragen ins Vereinsregister Köln 15611

Rainbow Symphony Cologne (RSC) e.V.

VEREINSSATZUNG

beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. Juli 2007
in der Neufassung vom 15. Januar 2008.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rainbow Symphony Cologne (RSC)“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, insbesondere der Pflege der Instrumentalmusik, sowie die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Musizieren in einem Symphonieorchester, gemeinsame Auftritte und Proben. Weiterhin soll durch die mit der kulturellen Betätigung verbundene Öffentlichkeitsarbeit die Allgemeinheit über Homosexualität und die Identität offen homosexuell lebender Menschen aufgeklärt werden. Die weit verbreiteten Vorurteile über Lesben und Schwule sollen abgebaut und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft vermittelt werden, dass homo- und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägung menschlicher Identität und Lebensweise sind. Diese Bildungsarbeit geschieht insbesondere durch persönliche Ansprache bei den Orchesterauftritten, Erstellung von Informationsmaterial und Entwicklung eines entsprechendem Internetauftritts.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem / der Aufnahmesuchenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Vereins
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung des Vereins

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung des Vereins gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands [siehe § 7 (2) + (3)],
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines / einer Aufnahmesuchenden oder den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,
 - e. Beschlussfassung über eine Orchesterordnung,
 - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Beiträge für Vereinsmitglieder,
 - g. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.),
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, § 2,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine Anschriftenänderung umgehend bekannt zu geben.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. dem / der Vorsitzenden,
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem / der Kassenwart(in) und
 - d. dem amtierenden künstlerischen Leiter / Chefdirigent, des RSC-Orchesters.
- (2) Die Vorstandsmitglieder i. S. v. § 7 (1) a. bis c. müssen Mitglieder des Vereins sein. Diese Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Diese Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Wahl des Vorstandmitgliedes i. S. v. § 7 (1) d. erfolgt durch die Mitglieder des Vereins. Dieses Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Scheiden zwei oder

mehr Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Nachfolger durchzuführen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind, der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500,00 Euro, kann der Verein nach außen hin durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 Abs. 2 BGB allein vertreten werden. Bei einem höheren Betrag, wird der Verein nach außen hin durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam vertreten.

§ 9 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die AIDS-Hilfe Köln e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Falls der o. a. Verein aufgelöst wurde, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.